

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der PASS GmbH & Co. KG
sowie der ihr zugehörigen Gesellschaften**

I. Anwendungsbereich und Geltung

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Verträge, Vertragsverhandlungen, Lieferungen oder sonstige Leistungen der PASS GmbH & Co. KG sowie der ihr zugehörigen bzw. mit ihr verbundenen Gesellschaften („PASS“).

2.

Diese AGB gelten ferner nur gegenüber einem solchen Vertragspartner von PASS, der Unternehmer im Sinne von §§ 310,14 BGB ist („der Vertragspartner“). Danach ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3.

Verträge, Vertragsverhandlungen, Lieferungen oder sonstige Leistungen von PASS werden ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen ausgeführt. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn PASS in Kenntnis abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos ausführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn PASS sie schriftlich bestätigt. Werden für bestimmte Verträge besondere Bedingungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.

4.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Rechtsverhältnisse zum Vertragspartner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5.

Soweit in den vorliegenden AGB Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass PASS und der Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

II. Angebot und Vertragsschluss

1.

Die Angebote von PASS sind freibleibend. Ein Vertrag zwischen PASS und dem Vertragspartner kommt nur und erst dann zustande, wenn PASS gegenüber dem Vertragspartner schriftlich den Vertrag bestätigt hat („Vertragsbestätigung“). Dies gilt auch dann, wenn PASS zuvor ein Angebot an den Vertragspartner versendet hat. Einem Schweigen von PASS im Rahmen des Vertragsschlusses kommt kein Erklärungsgehalt zu und kann insbesondere keinen Vertragsschluss begründen. Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Vertragspartners bewirken auch ohne den Widerspruch von PASS nicht, dass ein Vertrag mit einem vom Angebot, der

Vertragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Erklärungen von PASS abweichenden Inhalt zustande kommt.

2.

Der Inhalt des Vertrages ergibt sich ausschließlich aus der Vertragsbestätigung von PASS und diesen AGB. Sofern die Vertragsbestätigung von PASS von vorherigen Erklärungen des Vertragspartners abweicht, kommt der Vertrag mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Inhalt zustande, wenn der Käufer nicht innerhalb von drei Werktagen, bei automatisierten Abrufen von PASS nicht innerhalb von einem Werktag ab Erhalt der Vertragsbestätigung bzw. des Abrufs ausdrücklich und schriftlich gegenüber PASS widerspricht.

3.

Andere Inhalte, insbesondere solche aus von PASS verwendeten Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen, Preislisten, Abbildungen usw. werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie ausdrücklich in der Vertragsbestätigung aufgeführt werden.

III. Preise und Zahlung

1.

Nachfolgende Regelungen gelten, sofern und soweit Zahlungen durch den Vertragspartner an PASS zu erbringen sind:

a)

Die Preise von PASS sind in Euro festgesetzt und der Vertragspartner hat seine Zahlungen in Euro zu leisten, falls nichts Abweichendes vereinbart ist. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk (ausschließlich Verpackung) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b)

Erhöhen sich bei Verträgen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss von PASS zu erfüllen sind oder aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfüllt werden können, die Einkaufspreise von PASS zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Auftrages, ist PASS berechtigt, einen dem prozentualen Anteil des betroffenen Einkaufspreises am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis zu verlangen. Bei Dauerschuldverhältnissen hat PASS dieses Recht auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung eine kürzere als die viermonatige Frist liegt.

c)

Skonto wird dem Vertragspartner nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. PASS hat allerdings das Recht, die Skontogewährung auch noch nach Vertragsabschluss zu verweigern, wenn auch nur eine frühere Rechnung – ausgenommen Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen des Vertragspartners entgegenstehen – nicht vom Vertragspartner beglichen ist. Für Skontorechnungen sind die ausgewiesenen Netto-Rechnungsbeträge nach Abzug z. B. von Rabatten, Fracht, Rückwarengutschriften u.ä. maßgeblich.

d)

PASS stellt dem Vertragspartner über seine Leistungen eine Rechnung oder mehrere Rechnungen. Rechnungen von PASS sind, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens aber nach Erhalt der Lieferungen oder Leistungen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

e)

Zahlungen des Vertragspartners haben auf das in der jeweiligen Rechnung genannte Geschäftskonto von PASS zu erfolgen. Werden mehrere Geschäftskonten genannt, kann die Zahlung auf jedes der genannten Konten erfolgen. Schecks und Wechsel werden von PASS nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit zurückgegeben werden. Sie gelten erst als erfüllende Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf dem Konto von PASS gutgeschrieben worden sind. Sämtliche im Zusammenhang mit der Scheck- und Wechselbegebung anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

f)

Ab Fälligkeit der Rechnungsbeträge stehen PASS ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche – insbesondere wegen Verzuges des Vertragspartners – bleiben unberührt.

g)

Gegen Zahlungsansprüche von PASS ist die Aufrechnung mit von PASS bestrittenen und/oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von PASS nicht anerkannt und/oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Wegen einer Mängelrüge darf der Vertragspartner Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann, darüber hinaus nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

h)

Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird PASS ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so ist PASS berechtigt, Vorauszahlung in Höhe des vereinbarten Preises durch den Vertragspartner zu verlangen sowie vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung zu verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen:

aa)

Der Vertragspartner beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder über das Vermögen des Vertragspartners wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt;

bb)

Es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder einer anerkannten Auskunftsei vor, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des Vertragspartners oder

eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt oder ein von PASS entgegengenommener Scheck oder Wechsel des Vertragspartners wird nicht eingelöst oder geht zu Protest.

Kommt der Vertragspartner dem berechtigten Verlangen von PASS nach Vorauszahlung innerhalb der von PASS insoweit gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl PASS ihm erklärt hat, dass er nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnt, so ist PASS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den von ihm noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

2.

Nachfolgende Regelungen gelten, sofern und soweit Zahlungen durch PASS an den Vertragspartner zu erbringen sind:

a)

Soweit keine spezielle schriftliche Vereinbarung getroffen ist, ist PASS berechtigt, 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der zahlungspflichtigen Leistung des Vertragspartners (in der Regel: Wareneingang) und Erhalt der dazugehörigen Rechnung oder 2 % Skonto binnen 30 Tagen nach Erbringung der zahlungspflichtigen Leistung des Vertragspartners und Erhalt der dazugehörigen Rechnung zu ziehen.

b)

Sind Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle einer vorzeitigen Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Kommen Ware und Rechnung bei PASS nicht zeitgleich, sondern zeitversetzt an, laufen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl Ware als auch Rechnung bei PASS angekommen sind.

c)

Mit PASS zustehenden Gegenforderungen kann PASS in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegen den Zahlungsanspruch des Vertragspartners aufrechnen oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Versand/Lieferung und Gefahrübergang

1.

Nachfolgende Regelungen für Versand/Lieferung und Gefahrübergang gelten, wenn und soweit PASS andere Leistungen als Zahlungen an den Vertragspartner zu erbringen hat:

a)

Der Versand von Waren durch PASS erfolgt an die Versand- und Lieferadresse. Versand- und Lieferadresse ist, sofern der Vertragspartner gegenüber PASS nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, diejenige oder eine der Adressen, die im Auftragschreiben des Vertragspartners angegeben ist.

b)

Versandmaterial und Versandart kann PASS nach freiem Ermessen bestimmen, es sei denn, es wurde mit dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Anfallende Versand – und Verpackungskosten sind vom Vertragspartner ebenso zu tragen wie sonstige Kosten, die für den Transport, Import und Export der Ware öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich anfallen, sofern es sich nicht um Kosten handelt, die auf ein mindestens grob fahrlässiges Verschulden von PASS zurückzuführen sind.

c)

Die Gefahr geht in jedem Falle, unabhängig vom Ort der Versendung, mit der Absendung der Ware durch PASS auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Lager vereinbart worden ist und/oder PASS neben der Lieferung noch weitere Leistungen (z. B. Montage, Installation, Inbetriebnahme) am Einsatzort des Vertragspartners zu erbringen hat. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen PASS durch eigene Arbeitnehmer transportiert oder ein Verschulden seiner Arbeitnehmer im Hinblick auf den Untergang oder die Beschädigung der Waren vorliegt.

d)

Nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten wird der Liefergegenstand durch PASS gegen jedes vom Käufer gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden, versichert. Transportschadensfälle sind PASS unverzüglich anzuzeigen. Ferner hat der Empfänger bei Anlieferung sicherzustellen, dass die entsprechenden Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer angemeldet werden.

e)

PASS ist auch ohne entsprechende Vereinbarung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teillieferungen vorzunehmen und separat zu berechnen, sofern die Teillieferungen dem Vertragspartner zumutbar sind und PASS berechtigte Gründe für derartige Teillieferungen hat. Andere Regelungen sind für PASS nur verpflichtend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

f)

Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, so lagert PASS die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Falle geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch PASS auf den Vertragspartner über. Eine Verpflichtung, die eingelagerte Ware zu versichern, besteht für PASS nicht.

2.

Nachfolgende Regelungen für Versand/Lieferung und Gefahrübergang gelten, sofern und soweit der Vertragspartner andere Leistungen als Zahlungen an PASS zu erbringen hat:

a)

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung des Vertragspartners frei Haus inklusive aller Nebenkosten und der Verpackung.

b)
Leistungs- und Preisgefahr gehen erst beim Eintreffen der Ware bei PASS oder dem von PASS benannten Zustellungsort auf PASS über.

c)
Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erbringen.

V. Liefertermine, Lieferfristen und Verzug

1.
Nachfolgende Regelungen für Liefertermine/Lieferfristen und Verzug gelten, wenn und soweit PASS andere Leistungen als Zahlungen an den Vertragspartner zu erbringen hat:

a)
Liefertermine und/oder Lieferfristen sind für PASS nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

b)
Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Einigung über sämtliche Details des Vertragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Vertragsbestätigung durch PASS, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwaigen vom Vertragspartner zu leistenden Anzahlung.

c)
Abrufe und Spezifikationen von Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Auslieferung innerhalb der Vertragsfrist durch PASS möglich ist.

d)
Der Lieferverzug kann PASS nur dann angelastet werden und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners begründen, wenn er von PASS vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Vertragspartners geht oder wenn ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Kommen danach verzugsbedingte Schadensersatzansprüche des Vertragspartners in Betracht, kann dieser Schadensersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn er PASS zuvor eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.

e) Der Lieferverzug kann PASS insbesondere nicht angelastet werden, wenn er durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse verursacht wurde, die sich dem Einflussbereich von PASS entziehen. Letzteres ist zum Beispiel in Fällen von Streiks, Pandemien, Krieg, aber auch dann anzunehmen, wenn PASS für die Herstellung oder Lieferung der vertraglichen Waren seinerseits von Waren oder Dienstleistungen eines Dritten abhängig ist und dieser Dritte die Waren oder Dienstleistungen ohne Verschulden von PASS nicht rechtzeitig bereitstellt. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

f)

Das Recht des Vertragspartners, sich im Falle von von PASS zu vertretenden Verzögerungen im Rahmen der Lieferung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt, soweit es gesetzlich besteht.

g)

Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der Leistungen von PASS ganz oder teilweise in Verzug, so ist PASS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, dass er im Falle des Fristablaufs die Entgegennahme seiner Leistungen durch den Vertragspartner ablehnen wird, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den von PASS noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Die gesetzlichen Rechte von PASS im Falle des Annahmeverzuges des Vertragspartners bleiben im Übrigen unberührt.

2.

Nachfolgende Regelungen für Liefertermine/Lieferfristen und Verzug gelten, sofern und soweit der Vertragspartner andere Leistungen als Zahlungen an PASS zu erbringen hat:

a)

Vereinbarte Liefer- und Abruftermine und – fristen sind für den Vertragspartner verbindlich und berechnen sich vom Datum der Vertragsbestätigung an. Die Einhaltung der Lieferfristen ist für PASS von wesentlicher Bedeutung im Sinne eines relativen Fixgeschäfts.

b)

Ergibt sich für den Vertragspartner, gleich aus welchem Grunde, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so ist PASS unverzüglich unter Nennung und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

VI. Mängelrechte

1.

Nachfolgende Regelungen zu Mängelrechten des Vertragspartners gelten, wenn und soweit PASS andere Leistungen als Zahlungen an den Vertragspartner zu erbringen hat:

a)

Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln der von PASS erbrachten Leistungen bzw. verkauften Ware bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist und im Übrigen mit den folgenden Maßgaben:

aa)

Der Vertragspartner hat PASS eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, es sei denn, dies ist für ihn aus gegenüber PASS nachzuweisenden Gründen unzumutbar. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt erst

dann zu laufen, wenn der Vertragspartner PASS die mangelhafte Ware zurückgegeben hat, wobei PASS die Kosten der Rücksendung trägt.

bb)

Ist nur ein Teil der von PASS erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Waren mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Vertragspartners, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für den Vertragspartner unzumutbar ist.

c)

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung sind in dem sich aus nachfolgender Ziffer VII. ergebenden Umfang beschränkt.

b)

Informationen im Hinblick auf die Eigenschaften oder Verwendungszwecke der Waren, die PASS dem Vertragspartner in Verkaufskatalogen, Preislisten und anderen Informationsmaterialien bereitgestellt hat, stellen keinesfalls eine Beschaffenheitsvereinbarung, geschweige denn eine Garantie von PASS dar. Derartige Abreden müssen zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

c)

Abbildungen, Maße, Gewichte, Angaben zu Farbtönen und zur Oberflächenbeschaffenheit und sonstige Beschaffenheitsangaben, die in Angeboten, Vertragsbestätigungen, Katalogen, Prospekten, Preislisten, Beschreibungen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen von PASS enthalten sind, stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Proben und Muster gelten insoweit lediglich als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften. Derartige Angaben, Proben und Muster kennzeichnen allenfalls den Vertragsgegenstand und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft und auch keine Garantie dar, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

d)

Im Falle technisch bedingter Notwendigkeiten ist PASS berechtigt, die bestellte Leistungen/Waren mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. PASS wird den Vertragspartner auf solche Änderungen rechtzeitig hinweisen. In diesem Fall stehen dem Vertragspartner keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn und soweit die Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Produkte für ihn herbeiführen.

e)

PASS ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von bis zu zehn Prozent der vereinbarten Leistungs-/Warenmenge zu erbringen, ohne dass dies Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners auslösen würde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

f)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen/Waren von PASS bei Annahme auf Transportschäden oder sonstige Mängel zu kontrollieren. Liegen derartige Mängel vor, hat er sie unverzüglich zu dokumentieren und gegenüber PASS schriftlich und (sofern nach der Art des Mangels möglich) mit Lichtbildern anzuzeigen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt. Für Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar waren, gilt gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels an PASS erfolgen muss. Es gilt im Übrigen ergänzend § 377 HGB.

g)

Die Mängelanzeige begründet nicht zugleich die Geltendmachung eines Mängelrechts, es sei denn, der Vertragspartner weist ausdrücklich in der Anzeige darauf hin. Ansonsten bedarf es einer gesonderten und schriftlichen Geltendmachung des konkreten Mängelrechts.

h)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, PASS zum Zwecke von Untersuchungen und Feststellungen zur Berechtigung von Ansprüchen wegen Mängeln einer Sache oder eines Werkes auf Verlangen eine ausreichende Menge von nach seiner Ansicht fehlerhaften Teilen zur Prüfung durch den Vertragspartner oder Dritte zeitnah zur Verfügung zu stellen, wobei PASS die Kosten der Versendung trägt.

i)

Erweist sich eine Mängelrüge des Vertragspartners als unberechtigt, so hat er PASS alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu ersetzen, die PASS durch die unberechtigte Mängelrüge entstehen.

j)

Die Gewährleistungsfrist beläuft sich bei Kauf- und Werklieferungsverträgen auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Bei Werkverträgen beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sei diese nun förmlich oder konkludent erfolgt.

2.

Nachfolgende Regelungen für Mängelrechte gelten, wenn und soweit der Vertragspartner andere Leistungen als Zahlungen an PASS zu erbringen hat:

Es gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

a)

PASS ist berechtigt, seiner gesetzlichen Rügeobliegenheit binnen zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels gegenüber dem Vertragspartner nachzukommen. Erst danach greifen die Rechtsfolgen des § 377 HGB.

b)

Wenn PASS mit dem Vertragspartner eine Qualitätssicherungsabrede getroffen hat, muss PASS bei Wareneingang lediglich eine Mindestkontrolle (Transportschäden und Mengenüberprüfung anhand des Lieferscheins) durchführen. Zeigen sich bei der

Mindestkontrolle keine Mängel, sondern erst später, obwohl die Mängel außerhalb einer Mindestkontrolle erkennbar gewesen wären, so hat dies nicht die Genehmigung der Leistungen/Waren des Vertragspartners durch PASS als mangelfrei zur Folge. PASS bleibt aber verpflichtet, die später erkannten Mängel in der Frist des VI. 2. a) zu rügen.

VII. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners

In allen Fällen, in denen in diesen AGB auf diese Regelung verwiesen wird und in allen Fällen, in denen in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gilt für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen PASS, dass diese ausgeschlossen sind, es sei denn,

- a)
dass sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PASS, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b)
es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet PASS auch für leichtes Verschulden, allerdings beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden;
- c)
es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit unseres Vertragspartners, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von PASS beruhen;
- d)
es handelt sich um Schadensersatzansprüche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes;
- e)
sie beruhen auf dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Vertragspartner vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware oder an der Leistung selbst entstanden sind, zu bewahren.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Weiterverarbeitung der Ware

1.
Die vom Vertragspartner bei PASS bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von PASS. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

2.
Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie sie weiterzuverarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen im Sinne der §§ 946 bis 950 BGB. In diesen Fällen gilt Folgendes:

a)
bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltswaren nach Maßgabe der §§ 946-950 BGB erwirbt PASS anteiliges Miteigentum an den neuen Waren, und zwar in der Höhe, die dem Wertverhältnis, in dem die Waren und die damit verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Gegenstände stehen, entspricht. § 947 Abs. 2 BGB bleibt unberührt, sofern die Waren des Vertragspartners die Hauptsache darstellen;

b)
bei einem Weiterverkauf und bei Übereignung der Ware oder des nach vorstehendem Buchstaben a) hergestellten Gegenstands, ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber PASS innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich die Abtretung der Ansprüche aus dem Weiterverkauf zu erklären, soweit diese abtretbar sind. PASS akzeptiert diese Abtretung bereits jetzt. Eine weitere und gesonderte Annahmeerklärung ist nicht mehr erforderlich. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

3.
Anderweitige dingliche Verfügungen über die Vorbehaltsware sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von PASS zulässig.

4.
Im Falle der vorstehenden Ziffer 2 b) ermächtigt PASS den Vertragspartner bereits jetzt unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Vertragspartner unverzüglich an PASS abzuführen, soweit und sobald die jeweiligen Forderungen fällig sind. Soweit diese Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Vertragspartner gesondert zu erfassen. Die Befugnis von PASS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

5.
Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die in dieser Ziffer VIII. genannten Rechte des Vertragspartners im Hinblick auf die Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch ohne den Widerruf durch PASS.

6.
Im Falle von Ziffer 2 b) verpflichtet sich PASS, die ihm übertragenen Ansprüche auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die PASS zustehenden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft PASS.

7.
Der Vertragspartner hat gegen PASS im Falle von Ziffer 2 a) einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums und im Falle von Ziffer 2 b) einen Anspruch auf Rückabtretung der Forderungen, wenn und sobald der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung aus der gesamten Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.

8.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen und PASS unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

IX. Weitere Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1.

Der Vertragspartner darf die Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit PASS nur dann an Dritte abtreten, wenn PASS hierzu sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Ein Abtretungsgesinnen hat der Vertragspartner PASS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt es zu einer Abtretung, obwohl PASS dieser nicht zugestimmt hat, steht die unterbliebene oder abgelehnte Genehmigung einem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Abtretungsausschluss gleich. § 354a HGB bleibt unberührt.

2.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist für den Vertragspartner – auch in anderen als den in III. Ziff. 1 g) dieser AGB genannten Fällen - nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Unbestritten ist der Gegenanspruch nur dann, wenn über ihren Grund und ihre Höhe zwischen den Vertragspartnern Einigkeit besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

3.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, von PASS erhaltene Waren oder sonstige Leistungen nicht für Rüstungszwecke zu verwenden und insbesondere nicht in Rüstungsgüter einzubauen.

X. Unterlagen, Schutzrechte und Geheimhaltung

1.

An Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfen, Formen, Mustern, Modellen, Kopien, Werkzeugen, Simulationen, Dateien und sonstigen Unterlagen oder Daten, die der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar von PASS oder auf dessen Veranlassung von Dritten erhalten hat, stehen PASS die uneingeschränkten Eigentums- und Urheberrechte zu.

2.

Ist die von PASS herzustellende Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners herzustellen, steht der Vertragspartner dafür ein, dass hierdurch keinerlei Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte verletzt werden. Der Vertragspartner stellt PASS von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt der Vertragspartner alle Kosten, die PASS dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und er sich hiergegen verteidigt.

3.

Sollten im Zuge von Entwicklungsarbeiten auf Seiten von PASS Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Weise schutzrechtsfähig sind, so ist allein PASS Inhaber der hieraus resultierenden Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte, und es bleibt ihm vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf seinen Namen zu tätigen.

4.

Der Vertragspartner darf keine Maßnahmen ergreifen oder durch Dritten ergreifen lassen, die die Rechte am geistigen Eigentum, die PASS im Zusammenhang mit den Waren nutzt, gefährden könnten. Insbesondere dürfen Marken oder sonstige Unterscheidungsmerkmale, die an Waren von PASS aufgedruckt oder angebracht sind, vom Vertragspartner weder verdeckt noch verändert oder entfernt werden.

5.

Für den Fall, dass der Vertragspartner die Waren weiterverarbeitet, insbesondere neue Produkte damit herstellt, versichert er gegenüber PASS, dass diese neuen Produkte nicht gegen gewerbliche Schutzrechte von Dritten verstoßen. X Ziff. 2 gilt insoweit sinngemäß.

XI. Schlussbestimmungen

1.

Diese AGB und die Verträge, auf die sie Anwendung finden, unterliegen den Vorschriften und Regelungen des deutschen Rechts. Sofern diese AGB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Keine Anwendung finden die Vorschriften und Regelungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf, CISG.

2.

Von den Regelungen dieser AGB kann im Rahmen von Verträgen, auf die sie Anwendung finden, nur abgewichen werden, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich, einvernehmlich und schriftlich vereinbart haben.

3.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - das für den Geschäftssitz von PASS zuständige Gericht oder nach Wahl von PASS der allgemeine Gerichtsstand des Vertragspartners. Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ausdrücklich ergibt, gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz von PASS.

4.

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam.